



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1991

Nummer 2

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
210	28. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen (MeldDÜV NW)	7
631	10. 12. 1990	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung	6
631	27. 12. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung	7
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	5

Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1990

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1990 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 16,50 DM zuzüglich Versandkosten von 6,- DM = 22,50 DM.

In diesem Betrag sind 14% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1991 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NW. 1991 S. 5.

631

**Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58
und 59 der Landeshaushaltsordnung
Vom 10. Dezember 1990**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Satz 2 und des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (GV. NW. S. 490), wird mit Einwilligung des Finanzministeriums verordnet:

§ 1

Den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen wird, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung von Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung handelt, die Befugnis übertragen,

1. Verträge gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 1 LHO zum Nachteil des Landes bis zu einem Betrag von 25 000 DM pro Jahr aufzuheben oder zu ändern,
2. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen.

§ 2

Den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen wird, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung von Aufgaben als Amt für Ausbildungsförderung handelt, die Befugnis übertragen,

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 40 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten,
 - b) bei Beträgen bis zu 10 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 20 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 10 000 DM unbefristet niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 15 000 DM zu erlassen.

§ 3

Den Fachhochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, den Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen, der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen, der Zentralbibliothek der Medizin, der Sozialakademie Dortmund, dem Hochschulbibliothekszenentrum des Landes Nordrhein-Westfalen wird die Befugnis übertragen,

1. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 6 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 1 500 DM unbefristet niederzuschlagen,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 1 000 DM zu erlassen.

§ 4

Den Hochschulen als Ämter für Ausbildungsförderung wird die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,

2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO bei Beträgen bis zu 10 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu 18 Monaten zu stunden,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 6 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 3 000 DM unbefristet niederzuschlagen,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 1 000 DM zu erlassen.

§ 5

Dem Landesamt für Ausbildungsförderung wird, soweit meine Fachaufsicht gegeben ist, die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land mit dem Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 10 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu zehn Jahren,
 - b) bei Beträgen bis zu 50 000 DM mit einer Stundungsdauer bis zu drei Jahren zu stunden,
3. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 20 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 10 000 DM unbefristet niederzuschlagen,
4. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 3 LHO bei Beträgen bis zu 6 000 DM zu erlassen.

§ 6

Dem Landesamt für Besoldung und Versorgung, soweit dieses für die Besoldungs- und Vergütungsfälle meines Geschäftsbereichs – ausgenommen Ministerium – zuständig ist, wird die Befugnis übertragen,

1. Vergleiche gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO zur Erledigung von Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter abzuschließen, soweit die entsprechenden Haushaltsmittel zur Deckung der dem Land durch den Abschluß eines Vergleichs entstehenden Ausgaben oder Verpflichtungen zur Verfügung stehen,
2. Ansprüche gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 2 LHO
 - a) bei Beträgen bis zu 20 000 DM befristet,
 - b) bei Beträgen bis zu 10 000 DM unbefristet niederzuschlagen.

§ 7

In den Fällen von grundsätzlicher Bedeutung ist unabhängig von der Höhe des Anspruchs meine vorherige Zustimmung einzuholen. Über- und außertarifliche Leistungen sind auch im Vergleich nur mit Einwilligung des Finanzministeriums zulässig.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 58 und 59 der Landeshaushaltsordnung vom 31. Mai 1980 (GV. NW. S. 679), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1986 (GV. NW. S. 341) außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1990

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach den
§§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung**

Vom 27. Dezember 1990

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 letzter Satz und 59 Abs. 1 letzter Satz der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Einwilligung des Finanzministeriums für die Behörden und Einrichtungen meines Geschäftsbereichs verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltsordnung vom 29. Dezember 1972 (GV. NW. 1973 S. 18), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Januar 1983 (GV. NW. S. 13), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird geändert:

Nummer 1: Die Zahl „5000“ wird durch die Zahl „15000“ ersetzt;
 Nummer 3: Die Zahl „10000“ wird durch die Zahl „40000“ und die Zahl „2000“ wird durch die Zahl „10000“ ersetzt;
 Nummer 4 Buchstabe a): Die Zahl „10000“ wird durch die Zahl „20000“ ersetzt;
 Nummer 4 Buchstabe b): Die Zahl „5000“ wird durch die Zahl „25000“ ersetzt;
 Nummer 5: Die Zahl „3000“ wird durch die Zahl „15000“ ersetzt.

2. In § 3 wird geändert:

Nummer 1: Die Zahl „5000“ wird durch die Zahl „25000“ ersetzt;
 Nummer 2 Buchstabe a): Die Zahl „3000“ wird durch die Zahl „6000“ ersetzt;
 Nummer 2 Buchstabe b): Die Zahl „1500“ wird durch die Zahl „7500“ ersetzt;
 Nummer 3: Die Zahl „500“ wird durch die Zahl „2500“ ersetzt.

3. In § 4 wird geändert:

Streichung der Worte: „und den Regierungspräsidenten in Köln“;
 Nummer 1: Die Zahl „20000“ wird durch die Zahl „80000“ ersetzt;
 Nummer 2 Buchstabe a): Die Zahl „40000“ wird durch die Zahl „100000“ ersetzt;
 Nummer 2 Buchstabe b): Die Zahl „20000“ wird durch die Zahl „80000“ ersetzt.

4. In § 5 wird geändert:

Nummer 1 Buchstabe a): Die Zahl „20000“ wird durch die Zahl „80000“ und die Zahl „5000“ wird durch die Zahl „25000“ ersetzt;
 Nummer 1 Buchstabe b): Die Zahl „20000“ wird durch die Zahl „40000“ und die Zahl „10000“ wird durch die Zahl „50000“ ersetzt;
 Nummer 1 Buchstabe c): Die Zahl „3000“ wird durch die Zahl „15000“ ersetzt;
 Nummer 2 Buchstabe b): Die Zahl „10000“ wird durch die Zahl „20000“ ersetzt;
 Nummer 2 Buchstabe c): Die Zahl „3000“ wird durch die Zahl „15000“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Dezember 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schnoor

– GV. NW. 1991 S. 7.

210

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Zulassung
der regelmäßigen Datenübermittlung von
Meldebehörden an andere Behörden oder
sonstige öffentliche Stellen (MeldDÜV NW)**

Vom 28. Dezember 1990

Aufgrund des § 31 Abs. 5 des Meldgesetzes NW – MG NW – vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zulassung der regelmäßigen Datenübermittlung von Meldebehörden an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen vom 20. Juni 1983 (GV. NW. S. 221), geändert durch Verordnung vom 6. August 1986 (GV. NW. S. 594), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Datenübermittlungen nach dieser Verordnung sind der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil – DSMeld) und der Datensatz für das Meldewesen – Landesteil Nordrhein-Westfalen (DSMeld-Teil NW) zugrunde zu legen. Der Einheitliche Bundes-/Länderteil des Datensatzes für das Meldewesen ist am 21. Oktober 1982 von der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, der Landesteil Nordrhein-Westfalen am 4. Juni 1983 von der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen, Lindenallee 13–17, 5000 Köln 51, herausgegeben worden.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3; Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die regelmäßige Übermittlung von Daten in den in dieser Verordnung geregelten Fällen erfolgt in schriftlicher Form sowie nach näheren Vereinbarungen durch Datenübertragung oder auf Datenträgern, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird; automatisierte Verfahren, die die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Melderegister durch Abruf ermöglichen, sind nur nach Maßgabe der §§ 5, 6, 7, 8 und 8 a zulässig.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 werden hinter den Wörtern „Vor- und Familienname,“ die Wörter „akademische Grade,“ eingefügt.

3. In § 4 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Hebamme,“ das Wort „Entbindungspfleger,“ und hinter dem Wort „Zytopathologie-Assistent,“ die Wörter „sozialmedizinischer Assistent,“ eingefügt.

4. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Wörter „akademischer Grad“ durch die Wörter „akademische Grade“ ersetzt.

b) Als Nummer 4 wird das Wort „Geschlecht,“ eingefügt. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden die Nummern 5 bis 7.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Datenübermittlungen an Finanzbehörden

(1) Zur Erfassung der Einwohner für Zwecke der Besteuerung (§§ 85, 88, 136 AO) sowie zur Sicherung des Steueraufkommens dürfen die Meldebehörden den für ihren Bereich zuständigen Finanzämtern folgende Daten derjenigen Einwohner übermitteln, die sich gemäß § 13 Abs. 1 MG NW angemeldet oder gemäß § 13 Abs. 2 MG NW abgemeldet haben:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Geschlecht,
5. Tag der Geburt,
6. bisherige und neue Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung),
7. Tag des Einzugs bzw. Auszugs.

(2) Soweit die Meldebehörden das Melderegister automatisiert führen, dürfen die genannten Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten werden. Die Finanzbehörden dürfen von der Möglichkeit des Abrufs nur Gebrauch machen, wenn die Kenntnis der Daten im Einzelfall zur Durchführung eines Verwaltungsverfahrens oder gerichtlichen Verfahrens in Steuersachen, eines Strafverfahrens wegen einer Steuerstraftat oder eines Bußgeldverfahrens wegen einer Steuerordnungswidrigkeit erforderlich ist. Sie haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Abruf nur durch hierzu berechnigte Bedienstete erfolgt."

6. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Datenübermittlungen an Ausländerbehörden

(1) Werden Meldedaten nach den Vorschriften der Verordnung über Datenübermittlungen an die Ausländerbehörden (Ausländerdatenübermittlungsverordnung – AuslDÜV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2997) übermittelt, richten sich Verfahren und Datensicherung nach § 1 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung.

(2) Soweit die Meldebehörden das Melderegister automatisiert führen, dürfen die in der Ausländerdatenübermittlungsverordnung genannten Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten werden. Die Ausländerbehörden dürfen von der Möglichkeit des Abrufs nur Gebrauch machen, wenn die Kenntnis der Daten im Einzelfall erforderlich ist. Sie haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Abruf nur durch hierzu berechnigte Bedienstete erfolgt."

7. In § 7 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „dem Landeskriminalamt“ durch die Wörter „den Zentralen Polizeitechnischen Diensten“ ersetzt.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Datenübermittlungen an Straßenverkehrsämter

Soweit automatisierte Verfahren, die den Abruf von Daten ermöglichen, bestehen, dürfen die Meldebehörden aus Anlaß der Zulassung, der Überprüfung der Verkehrssicherheit, von Maßnahmen beim Fehlen des Versicherungsschutzes und der Stilllegung von Fahrzeugen, der Erteilung von Auskünften über Fahrzeughalter, der Erteilung von Fahrerlaubnissen und der Ersatzausfertigung von Führerscheinen den Straßenverkehrsämtern folgende personenbezogene Daten übermitteln, um die Richtigkeit

der in diesen Verfahren benötigten Daten überprüfen zu können:

1. Vor- und Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. akademische Grade,
4. Geschlecht,
5. Tag und Ort der Geburt,
6. Anschriften (Haupt- und Nebenwohnung),
7. Sterbetag."

9. Nach § 8 wird als § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Datenübermittlungen an Katasterbehörden

Soweit die Meldebehörden das Melderegister automatisiert führen, dürfen zur Erfüllung der den Katasterbehörden durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben für die zuständigen Katasterbehörden folgende personenbezogene Daten zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. akademische Grade,
3. gegenwärtige und frühere Anschriften,
4. gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, akademische Grade, gegenwärtige und frühere Anschrift).

Die Katasterbehörden dürfen von der Möglichkeit des Abrufs nur Gebrauch machen, wenn die Kenntnis der Daten im Einzelfall erforderlich ist. Sie haben durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, daß der Abruf nur durch hierzu berechnigte Bedienstete erfolgt."

10. In § 9 Abs. 2 werden als Nummer 3 die Wörter „akademische Grade," eingesetzt. Die bisherigen Nummern 3 bis 7 werden die Nummern 4 bis 8.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1991 S. 7.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359